

## Auszahlung der erhöhten Unterhaltsbeiträge.

Ab 16. August.

Im morgigen Reichsgesetzblatt wird das Gesetz, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages, kundgemacht. Nach den Bestimmungen einer gleichzeitig erscheinenden Ministerialverordnung werden von den auszahlenden Kassen den Ehefrauen und den ehelichen Kindern von herangezogenen österreichischen Staatsbürgern ausnahmslos, dann den anderen anspruchsberechtigten Personen in dem Falle, als sie mit einem herangezogenen österreichischen Staatsbürger unmittelbar vor seiner Einrückung in gemeinschaftlichem Haushalte gelebt haben, die bisher bezogenen Unterhaltsbeiträge nach den neuen Sätzen oder, falls der für diese Sätze maßgebende seinerzeitige Wohnort der Partei nicht sofort festgestellt werden kann, nach dem niedrigsten Satze vorläufig bemessen und vom 16. August an fortlaufend ausbezahlt.

Die Unterhaltsbeiträge gelten, soweit sie sich als Aufzahlung zu dem bisher bezogenen Unterhaltsbeitrag darstellen, als Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag und werden nachträglich von den zuständigen Unterhaltskommissionen von Amts wegen überprüft, endgültig bemessen und angewiesen, wobei auch die für die Zeit vom 1. bis 15. August entfallenden Erhöhungen in Anweisung gebracht werden. Infolge der vorschußweisen Auszahlung wird die Mehrzahl der anspruchsberechtigten Personen schon Mitte August in den Genuß der erhöhten Beträge kommen. Die Parteien werden aufmerksam gemacht, daß, wenn die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge bisher im Wege der Gemeinde oder mittels Postanweisung erfolgte, die Zahlungsbögen anlässlich der Auszahlung Anfang August dem betreffenden Gemeindeorgane, das mit der Behebung der Unterhaltsbeiträge betraut ist, mitzugeben, beziehungsweise den Kassen zu übersenden sind. Die Parteien werden von den Kassen für die eingezogenen Zahlungsbögen Bestätigungen erhalten, die zum nächsten Auszahlungstage, d. i. Mitte August, mitzubringen sind, da nur auf Grund derselben die inzwischen richtiggestellten Zahlungsbögen und die Unterhaltsbeiträge behoben werden können.